

Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen

I. Kaufgegenstand

Der Kaufgegenstand ist ein gebrauchtes Kraftfahrzeug in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung.

Geringfügige

Abweichungen in Form und Konstruktion sind zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen eintreten.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen

beim Verkäufer eingegangen sind.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent p.a. über dem Basiszinssatz der

Österreichischen Nationalbank als vereinbart.

3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich schriftlich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug nachweislich übernommen hat.

Erfüllungsort ist der Abnahmeort lt. Punkt III/1. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage ab Bereitstellungsmeldung.

4. Wird das Kraftfahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu

verrechnen; er haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden nur bei grobem Verschulden.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers.

2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen.

3. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

IV. Kaufpreis

1. Nicht gewidmete Zahlungen des Käufers werden immer auf die älteste Schuld und dabei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.

2. Das Recht des Käufers, seine Kaufpreisschuld durch Aufrechnung von Gegenforderungen aufzuheben, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Verkäufer anerkannt worden sind.

3. Der Kaufpreis kann unter folgenden Umständen erhöht werden:

Wenn die Lieferfrist weniger als 2 Monate beträgt, nur durch Änderung von Zöllen, Währungsparitäten, Erhöhung von Abgaben und Ausstattungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Beträgt die Lieferfrist mehr als 2 Monate und der Einstandspreis des Verkäufers erhöht sich aufgrund einer Preiserhöhung des Importeurs, kann der Verkäufer den Verkaufspreis auch aus diesem Grund in entsprechendem Umfang erhöhen.

Der Verkäufer hat den Käufer von einer Preiserhöhung schriftlich zu verständigen. Der Käufer kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, außer die Preiserhöhung besteht auf einer Erhöhung der Umsatzsteuer oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift.

4. Tritt der Käufer nach schriftlicher Verständigung und Belehrung nicht innerhalb der oben genannten Frist von 10 Tagen vom Vertrag zurück, so gilt der erhöhte Kaufpreis als vereinbart.

5. Der vereinbarte Kaufpreis gilt bei Zulassung des Fahrzeuges auf die unter "KäuferIn" angeführte Person/Firma. Eine Mindestbehaltefrist von 6 Monaten gilt als vereinbart.

V. Rücktritt

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung innerhalb von 8 Tagen an den Käufer rückzuerstatten.
3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt durch den Verkäufer sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers oder von diesem aus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen erfolgtem Rücktritt, ist der Verkäufer berechtigt, entweder 15% des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

VI. Ersatzlieferung

Wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, ist der Verkäufer berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und allfällige berechtigte Schadenersatzansprüche gegenüber dem Käufer geltend zu machen. Im Falle des berechtigten Rücktritts kann der Verkäufer über den Kaufgegenstand frei verfügen und das Erfüllungsinteresse geltend machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der KFZ-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern. Eine Übergabe des Typenschein für das Kraftfahrzeug erfolgt erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.

Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, sein Vorbehaltseigentum an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.

2. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer sofort zu verständigen.

VIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebenen oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekanntzugeben.

IX. Gewährleistung

In allen Fällen der Gewährleistung kann sich der Verkäufer von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht in angemessener Frist in einer für den Käufer zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das Fehlende nachträgt. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung zu leisten. Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf ein Jahr verkürzt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für bereits vor Übergabe bestehende Mängel wird dahingehend ausgeschlossen, als dies mit dem Käufer im Einzelnen ausverhandelt wird. Dies ist dann der Fall wenn die Mängel explizit im Kaufvertrag angeführt wurden.

X. Garantiebestimmungen

Der Verkäufer übernimmt die Garantie im Rahmen der bei Abschluss d. Kaufvertrages ausgefolgten Garantiebestimmungen, die in den vom Erzeuger bzw. Importeur herausgegebenen Richtlinien enthalten sind.

Durch die vom Verkäufer übernommene Garantie werden die gesetzlichen Gewährleistungspflichten weder erweitert noch verlängert.

XI. Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lasst, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

XII. Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort das örtlich zuständige Gericht des Standortes des Verkäufers vereinbart.

XIII. Abgeltungsregel

Die Vertragsteile halten fest, dass für den Fall, dass dieser Vertrag nicht rechtswirksam zustande kommen oder in der Folge aufgelöst (storniert) werden sollte, auch die Vereinbarung über den Eintausch bzw. den Abkauf eines Gebrauchtwagens davon betroffen ist. Sollte zum Zeitpunkt der Rückabwicklung des Vertrages betreffend den neuen Gebrauchtwagen der vom Käufer hingegebene Gebrauchtwagen bereits an den Verkäufer übergeben worden sein, hat dieser das Recht, dem Käufer den vereinbarten Eintauschpreis zu ersetzen, anstatt den Gebrauchtwagen zurückzustellen.

XIV. Zustimmungserklärung

Die im Kaufantrag aufscheinenden Angaben werden zum Teil automationsunterstützt verarbeitet. Der Käufer erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle im Kaufvertrag enthaltenen Angaben zur Abwicklung des Kaufvertrages registriert, verarbeitet und auch an den jeweiligen Importeur weitergegeben werden können.

XV. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBl. 1998/96, in der jeweils geltenden Fassung, (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

XVI. Zahlung

Der Kaufpreis ist wie folgt vereinbarungsgemäß zu entrichten:

1. Der Käufer leistet bei Bestellung des Fahrzeuges eine bare Anzahlung bzw. der Verkäufer übernimmt den dem Käufer gehörigen Gebrauchtwagen wie im Kaufantrag vereinbart.
2. Der Restkaufpreis ist bei Auslieferung des Kraftfahrzeuges zur Zahlung fällig bzw., wird dieser durch Kreditgewährung eines Bankhauses wie im Kaufantrag finanziert und der Kreditvertrag nach Abschluss des vorliegenden Vertrages als Bestandteil angeschlossen.
3. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur bei der Kasse des Verkäufers oder auf dessen Bankkonto oder an zur Empfangsannahme der Zahlung schriftlich Bevollmächtigte geleistet werden.

XVII. Fälligkeit

Rechnungen des Verkäufers sind jedenfalls - sollte keine gegenteilige Regelung getroffen worden sein - sofort ohne Abzug fällig und zahlbar. Für den Fall des Verzuges gelten 5 (fünf) Prozent p. a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Terminverlust und Fälligkeit der Forderung des Verkäufers tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder wenn Ausgleichs- oder Konkursanträge, Wechselproteste, Ablehnung des Kredites oder Stornierung des Kredites etc. bekannt werden.

XVIII. Angebotsannahme

Der Käufer bestätigt an den Kaufantrag auf die Dauer von 4 Wochen gebunden zu sein. Sofern der Verkäufer nicht binnen dieser Frist das Kaufanbot durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ablehnt, so gilt es als angenommen.

XIX. Schriftformgebot

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Bevollmächtigten des Verkäufers zu mündlichen Vereinbarungen oder Nebenabreden nicht berechtigt sind, schriftliche Vereinbarungen bedürfen auf der Verkäuferseite der Unterfertigung durch vertretungsbefugte Personen, dies gilt auch für den Kaufvertrag selbst. Der Käufer bestätigt, dass in Ergänzung oder Abänderung dieses Kaufvertrages keine mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, zumal alle Vereinbarungen der Schriftform bedürfen.

XX. Anwendung

Die Vertragsteile vereinbaren für den gegenständlichen Kaufvertrag ausdrücklich die Anwendung der umseitig angeführten Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelesen und zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Im Übrigen bestätigt der Käufer, dass die in diesem Vertrag fettgedruckten Vertragsbestimmungen zwischen ihm und dem Verkäufer ausdrücklich besprochen wurden und er insbesondere über sein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG belehrt wurde.